

## Berechnungsformel für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern

### 1. Berechnungsformel zur Ermittlung des tatsächlichen Stundensatzes von Personalausgaben (zu Nr. 5.2.1.2 Buchst. c dieser Richtlinien)

- 1.1 Für die Berechnung des tatsächlichen Stundensatzes ist der durchschnittliche Bruttojahreslohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung sowie sonstiger Leistungen des Arbeitgebers (zum Beispiel betriebliche Altersvorsorge) zu ermitteln und durch die wie nachfolgend beschriebenen ermittelten Nettoarbeitsstunden pro Jahr zu dividieren.
- 1.2 <sup>1</sup>Zur Ermittlung der jährlichen Nettoarbeitsstunden können pauschal 250 Arbeitstage angesetzt werden. <sup>2</sup>Freistellungstage für Fortbildungen können nicht in Abzug gebracht werden. <sup>3</sup>Dagegen dürfen jährlich pauschal zehn Krankheitstage und 30 Urlaubstage berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Somit errechnet sich pro Förderjahr ein Durchschnittswert von 210 Nettoarbeitstagen. <sup>5</sup>Multipliziert mit der Anzahl der vertraglich festgelegten Arbeitsstunden pro Tag (zum Beispiel: 39-Stunden-Woche = 7,8 Arbeitsstunden pro Tag) ergeben sich daraus die jährlichen Nettoarbeitsstunden.
- 1.3 Ergeben sich bei der Anwendung der Berechnungsformel ungerade Stundensätze (zum Beispiel 33,30 Euro, so dürfen diese nach oben zu dem nächst höheren ganzzahligen Stundensatz (hier: 34,00 Euro) aufgerundet werden.
- 1.4 Werden Stundensätze bescheinigt, die über dem Höchststundensatz liegen, so kommt der Höchststundensatz zur Anwendung (Deckelung).
- 1.5 Die Vorlage von Gehalts- und Auszahlungsnachweisen ist nicht erforderlich.

### 2. Berücksichtigung des Unterschieds TVöD und TV-L

- 2.1 <sup>1</sup>Durch die den Beschäftigungsverhältnissen nach TVöD oder eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts zugrunde liegende, gegenüber dem TV-L niedrigere Wochenarbeitszeit errechnet sich bei ansonsten gleichen Rahmendaten ein im Vergleich zu einer entsprechenden Entlohnung im TV-L höherer Stundensatz. <sup>2</sup>Eine so verursachte Bevorteilung als Grundlage der Ermittlung von Personalausgaben ist für eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht zulässig. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist der nach Nr. 1 errechnete Stundensatz pauschal um 5 % zu verringern (vergleiche FMS vom 18. Dezember 2007 Az. 11-H 1006-003-38829/07 in der Fassung des FMS vom 3. Januar 2008 Az. 11-H 1006-003-155/08).
- 2.2 <sup>1</sup>Darüber hinaus kann auf eine diesbezügliche Prüfung verzichtet werden, da nicht zuletzt durch die geltende Deckelungsregelung (Nr. 5.2.1.2, Buchst. c Satz 2 der Förderrichtlinien) eine Bevorteilung regelmäßig nicht vorliegt. <sup>2</sup>Für den Einzelfall davon abweichende Ausnahmen können toleriert werden, da eine verpflichtende generelle Überprüfung durch Vornahme einer fiktiven Eingruppierung nach TV-L für alle im Förderantrag aufgeführten Projektmitarbeiter vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig erscheint und einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen würde.